

Parkraumbewirtschaftung durch die Gemeinde Sellrain im Bereich der sog. „Eisbrücke“

Allgemeine Bestimmungen

(lt. GR-Beschluss vom 27.01.2025)

I. Präambel

Die Gemeinde Sellrain ist Pächterin der Parkplätze 1, und 3 sowie eines Teiles des Parkplatzes 4 im Bereich der sog. Parkplätze Planbeilage 6a und Eigentümerin eines Teilbereiches des Parkplatzes 4.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sellrain hat in seiner Sitzung vom 27.01.2025 beschlossen, auf dem Gelände der Parkplätze 1, 3 und 4 lt. Planbeilage 6a die entsprechenden Parkflächen Benutzern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen nur gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

II. ENTGELT

Entgeltpflicht besteht täglich von 07:00 bis 22:00 Uhr. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen von Parkscheinen zu entrichten:

Parkgebühr pro begonnenem Kalendertag	EUR 4,00
2 Tage bis zu maximal 10 Tage	EUR 8,00

III. BEZUG VON JAHRESKARTEN

Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sellrain können gegen eine Jahresgebühr von EUR 35,00 um Ausstellung einer Jahresberechtigungskarte ansuchen. Die Berechtigungskarte ist nicht personen- sondern kraftfahrzeugbezogen. Sie gilt für 2 Kraftfahrzeuge. Das amtliche Kennzeichen der Kraftfahrzeuge ist auf der Berechtigungskarte zu vermerken.

Die Berechtigungskarten sind jeweils für 1 Jahr ab Ausstellung gültig und für den Fall ihrer Verwendung von den jeweils Berechtigten an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehm- und lesbar anzubringen, so dass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Berechtigungskarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. der Inhaber der Berechtigungskarte entsprechend geprüft werden kann.

IV. ENTSTEHEN DER ENTGELTPFLICHT

Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges. Als Parken gilt das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges für einen Zeitraum von über 10 Minuten, das nicht durch die Verkehrslage erzwungen ist. Das Entgelt ist am Beginn des Parkens und zwar innerhalb der ersten 10 Minuten ab dem Abstellen des Fahrzeuges auf der Parkfläche durch Lösen eines Parkscheines zu entrichten. Entgeltschuldner ist der Lenker des abgestellten Kraftfahrzeuges; subsidiär haftet für das Entgelt auch der Halter bzw. Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, sofern

derjenige, der gegenüber der jeweiligen Zulassungsbehörde als Verfügungsberechtigter über das Fahrzeug bzw. gegenüber der Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges als Versicherungsnehmer aufscheint.

V. ENTRICHTUNG DES PARKENTGELTES

Das Entgelt ist durch Lösen eines Parkscheines bei dem aufgestellten Parkscheinautomaten durch Geldeinwurf oder mittels bargeldloser Bezahlung zu entrichten. Der ausgegebene Parkschein zeigt den Ausstellungstag, die Dauer und das Ende der zulässigen Parkzeit an. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehm- und lesbar anzubringen, so dass von den Kontrollorganen der Gemeinde Sellrain oder den Angestellten eines beauftragten Unternehmens eine Überprüfung des geleisteten Entgeltes ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Die Überwachung der Entrichtung des Entgeltes erfolgt durch Organe der Gemeinde Sellrain oder durch Angestellte eines beauftragten Unternehmens.

VI. BEFREIUNG VON DER ENTGELTVERPFLICHT

Folgende Kraftfahrzeuge bzw. deren Lenker und Halter sind von der Entgeltspflicht ausgenommen:

- a) Kraftfahrzeuge, die von Organen des Bundes, des Landes, der Gemeinde Sellrain, von Angehörigen der Tiroler Bergwacht und der Tiroler Bergrettung sowie von Personen des Forst- und Jagdschutzes (z.B. Mitarbeiter der Österr. Bundesforste AG) für eine Dienst- oder Einsatzfahrt verwendet werden.
- b) Kraftfahrzeuge des Feuerwehr- und Rettungsdienstes sowie Pannenfahrzeuge der Kraftfahrverbände.
- c) Kraftfahrzeuge, die der Bewirtschaftung der durch den Parkplatz erschlossenen Grundflächen dienen; dies jedoch nur für die Dauer der tatsächlichen, auf diesen Grundflächen durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten.
- d) Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, die einen Ausweis nach § 29b StVO besitzen. Der Ausweis ist hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehm- und lesbar anzubringen.
- e) Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen bzw. von Personen benutzt werden, die sich durch eine gültige, von der Gemeinde Sellrain ausgestellte Berechtigungskarte ausweisen können. Derartige Berechtigungskarten sind jeweils an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehm- und lesbar anzubringen, so dass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Berechtigungskarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. der Inhaber der Berechtigungskarte entsprechend geprüft werden kann.

VII. SONSTIGE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der Kraftfahrzeuglenker bzw. der Halter eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges vereinbart mit Abstellen des Kraftfahrzeuges auf dem bewirtschafteten Parkplatz sowie Bezug eines Parkscheines folgende Vertragsbedingungen mit der Gemeinde Sellrain:

- Die Parkfläche wird von der Gemeinde Sellrain laufend gewartet und von Schnee geräumt. Der Parkplatz wird als unbewachter Parkplatz geführt und die Gemeinde Sellrain übernimmt keinerlei Haftungen für einen bestimmten Bau- und Erhaltungszustand der Parkfläche. Die Gemeinde Sellrain haftet sohin weder für die Verursachung von Schäden an den abgestellten Kraftfahrzeugen durch eine allfällige mangelhafte Beschaffenheit der Parkfläche an sich, für durch Dritte verursachte Schäden, für Schäden, die durch Weidevieh oder durch im Bereich des Parkplatzes lebende Wildtiere verursacht werden, noch für die Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge durch Witterungseinflüsse insbesondere Lawinen- und Murenabgänge sowie alle Art der höheren Gewalt.
- Die zu entrichtende Parkgebühr versteht sich als Zuschuss zu den Kosten der Errichtung und Erhaltung der Parkfläche. Die Gemeinde Sellrain übernimmt ausdrücklich keine Verpflichtung, die auf der Parkfläche abgestellten Kraftfahrzeuge zu bewachen oder auf welche Art auch immer zu verwahren.
- Der Inhaber des Kraftfahrzeuges ist nach ordnungsgemäßen Bezug eines Parkscheines berechtigt, sein Kraftfahrzeug auf dem jeweiligen Parkplatz bis zum Ende der Gültigkeit des Parkscheines abzustellen. Das Kraftfahrzeug ist so zu parken, dass es hierdurch die Benützung der Parkfläche durch andere Kraftfahrzeugbesitzer sowie insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert. Allfälligen Anweisungen der Kontrollorgane ist jedenfalls Folge zu leisten.
- Das Übernachten in dem auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen ist ausdrücklich untersagt.
- Falsch gelöste Parkscheine werden nicht rückerstattet.

VIII. UNBEFUGTES ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN

Das unbefugte Abstellen von Kraftfahrzeugen, sohin das Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne Entrichtung des tarifmäßigen Entgeltes stellt eine Störung des ruhigen Besitzes der Gemeinde Sellrain an der in Pkt. I näher bezeichneten Parkflächen dar und wird mit Besitzstörungsklage verfolgt.

Stellt ein Kontrollorgan fest, dass ein Kraftfahrzeugbesitzer ohne Lösen eines Parkscheines sein Kraftfahrzeug abgestellt hat oder die Gültigkeitsdauer eines Parkscheines um mehr als 30 Minuten überschritten wurde, stellt die Gemeinde Sellrain dem Kraftfahrzeugbesitzer die nicht entrichtete Parkgebühr in Höhe von zumindest € 4,00 zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 16,00 in Rechnung. Zur Entrichtung der Park- sowie Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00 wird vom entsprechenden Kontrollorgan ein Zahlschein an der Windschutzscheibe des abgestellten Kraftfahrzeuges angebracht. Ein Verlust oder die Zerstörung des Parkscheines durch Dritte oder Witterungseinfluss geht jedenfalls zu Lasten des Kraftfahrzeugbesitzers.

Der Kraftfahrzeugbesitzer hat die Möglichkeit, die ihm auf diese Art und Weise vorgeschriebene Parkgebühr zuzüglich der Bearbeitungsgebühr binnen 10 Tagen an die Gemeinde Sellrain zu überweisen, wobei die Überweisung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass die Gemeinde Sellrain am 10. Tage nach Ausstellung der Zahlungsaufforderung im Besitze des Geldes ist und sich der Zahlungseingang aus den Kontoauszügen der Gemeinde Sellrain ergibt. Sollte der Kraftfahrzeugbesitzer seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gemeinde Sellrain darüber hinaus die nicht entrichtete Parkgebühr zuzüglich der Bearbeitungsgebühr im Zivilrechtsweg geltend machen.

Der Bürgermeister:

Benedikt Singer
Singer Benedikt, BSc

